

Königl. Commissar v. Langenn: Im 3. §. der Gesetzworlage wird den öffentlichen Creditpapieren das Recht zugestanden, der Windication nicht zu unterliegen, es ist da kein Unterschied gemacht zwischen hierländischen und fremden. Der directe Gegensatz dieses 3. §. ist enthalten im 6. §., und zwar in den Worten: „so lange nicht nachgewiesen wird,“ in welchen eine mögliche Ausnahme statuiert ist. Die Regierung hat sich aber überzeugt, daß es der ganzen Stellung des Gesetzes förderlicher sei, dem Antrage der jenseitigen Kammer nachzugeben; denn nun sind in dem Gesetze zwei Categorien, die sich consequent abheben, die eine von der andern: im 3. §. die öffentlichen Papiere, im 6. §. die nicht öffentlichen, beide mit verschiedenen rechtlichen Wirkungen. Was die Beispiele betrifft, die im anderweiten Berichte der geehrten Deputation enthalten sind, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß es wohl nicht ganz adäquat erscheint, wenn man bei den ausländischen Privatcreditpapieren auch gleich zu dem Falle übergeht, daß ein Ausländer ein solches in Händen hat; denn es können eben so gut die Nachtheile, die als Vortheile dargestellt sind, auch auf Sachsen sich beziehen, denn nicht immer ist es ein Ausländer, der die Privatcreditpapiere vindiciren will, sondern es kann dasselbe Verhältniß zwischen zwei Inländern stattfinden. Rücksichtlich der ausländischen Papiere ist also das Beispiel nicht schlagend, mithin wird aber auch der Grund wegfallen, weshalb die geehrte Kammer in dem anderweiten Berichte aufgefordert wird, sich gegen die Weglassung dieser Worte: „so lange nicht nachgewiesen ist“, sich zu erklären.

Abg. Schäffer: Es thut mir leid, daß die hohe Staatsregierung ihre Ansicht in dieser Angelegenheit gegen die Gesetzworlage geändert hat. Der Zweck dieses Gesetzentwurfs ist unstreitig der, wie auch im Berichte niedergelegt ist, die Sicherheit der sächsischen Unterthanen bei dem Verkehre mit Creditpapieren herzustellen und sie gegen mögliche Verluste, so weit es die Gesetzgebung vermag, zu schützen. Begründet ist es, daß zwei Grundsätze hauptsächlich in diesem Gesetze aufgestellt sind, einmal der, daß alle öffentlichen Creditpapiere — welche darunter zu verstehen und welche als solche anzusehen sind, giebt das Gesetz auch an die Hand — der Windication nicht unterliegen sollen, d. h. der Eigenthümer eines solchen Papiers, wenn es ihm verloren geht oder entwendet worden, oder sonst abhanden gekommen ist, soll es von dem dritten redlichen Besitzer nicht zurückfordern können. Der zweite Satz ist der, welcher jenem entgegensteht, daß alle Privatcreditpapiere der Windication unterliegen sollen. Es sollen aber zu gleicher Zeit von dieser letztern Bestimmung zwei Ausnahmen stattfinden, nämlich in Betreff der Papiere, die Wechsel oder Anweisungen sind, und dann hinsichtlich aller der Privatcreditpapiere, die zwar ohne Genehmigung der Regierung creirt sind, in Betreff deren aber es nach den Gesetzen des Ortes, wo ein solches Papier ausgestellt ist, vorgeschrieben ist, daß es der Windication nicht unterliege. Kommt nun ein solches Papier nach Sachsen, so ist der sächsische Unterthan gegen die unentgeltliche Herausgabe dieses Papiers nicht geschützt, obwohl er es in Be-

treff aller übrigen öffentlichen Creditpapiere ist. Es ist also eine Lücke, welche das Gesetz läßt, indem es hinsichtlich dieser Papiere den damit verkehrenden sächsischen Unterthanen nicht schützt, obgleich es hauptsächlich Zweck des Gesetzes ist, dem sächsischen Unterthanen bei dem Verkehre mit Creditpapieren Schutz zu verschaffen. Es lassen sich diese sämtlichen Papiere, hinsichtlich welcher dieser Schutz gewährt werden soll, einzeln aufzählen. Es sind sechs Categorien, erstlich solche Papiere, die der Staat selbst creirt hat, dann Creditpapiere, welche von Privaten und Anstalten herrühren, aber unter Genehmigung des Staats gegründet sind, alle Actien von allen bestätigten Vereinen, deren Zinsleihen und Dividendenscheine, ferner alle Papiere, die sich im Context des Wortes: „Wechsel“ oder: „Anweisung“ bedienen, und dann die Papiere, in Betreff deren die Staatsregierung ihre Ansicht gegen den Gesetzentwurf geändert hat. Denn früher war diese Bestimmung in §. 6 des Gesetzentwurfs aufgenommen, nämlich daß die Papiere, welche von Privaten ohne Genehmigung der Regierungsbehörde ausgestellt sind, hinsichtlich deren aber nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung die Bestimmung gilt, daß sie der Windication nicht unterliegen sollen, auch diesen Schutz in Sachsen genießen sollen, und ich muß daher dringend wünschen, daß die geehrte Kammer der Ansicht ihrer Deputation beitrete.

Königl. Commissar D. Treitschke: Die Regierung hat sich zu dieser Abänderung durch die Rücksicht bewogen gefunden, daß durch diesen Zusatz die Symmetrie und Harmonie des Gesetzes gestört wird, um eines Zweckes willen, der von einem sehr geringen practischen Nutzen zu sein scheint. Es ist auf der einen Seite im Gesetze bestimmt, daß alle öffentlichen Creditpapiere, oder die ihnen gleichzuachten sind, ferner alle Wechsel und Anweisungen, welche auf den Inhaber gestellt sind, der Windication nicht unterliegen sollen, inländische und ausländische, und zwar die letztern auch dann, wenn sie nach dem Gesetze des Landes, wo sie ausgestellt sind, vindicabel wären. Dieser Ansicht entspricht vollkommen, daß auch bei den Papieren, die der Windication unterworfen sind, das Gesetz des Auslands nicht berücksichtigt werden soll. Es ist das immer ein Vortheil, wenn man bei rechtlichen Entscheidungen auf ausländische Gesetze Rücksicht zu nehmen nicht genöthigt ist. Das entspricht sich also gegenseitig. Wollte man aber das Gegentheil belieben, so würde daraus nicht der geringste Nutzen entstehen; denn ich glaube kaum, daß es viele Papiere der Art giebt, die weder Wechsel, noch Anweisungen wären und doch auf den Inhaber gestellt wären; noch weniger aber ist mir ein ausländisches Gesetz bekannt, oder dürfte nachzuweisen sein, nach welchem dergleichen Papiere von der Windication ausgeschlossen sein möchten. Es scheint also das Gesetz einfacher und klarer zu werden, wenn es so gestaltet wird, wie sich die Regierung erklärt hat, und es scheint daraus auch kein Schaden entstehen zu können.

Abg. Schäffer: Es ist Seiten der hohen Staatsregierung als Grund bloß hervorgehoben worden, es sei der Symmetrie